



3204 E - 270 SB (2024)

Amtsgericht Dinslaken

Geschäftsverteilungsplan

für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Dinslaken ab dem 01.01.2024

Vorbemerkung:

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Dinslaken für das Jahr 2024 ist durch Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Dinslaken vom 04.12.2023 – 3204 E 270 SB – geregelt worden.

A. Zuständigkeiten

I. Direktorin des Amtsgerichts Flecken-Bringmann

1.)

Anklagen und Anträge vor dem Jugendschöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten,

2.)

nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht Jugendstrafe verhängt hat,

3.)

Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,

4.)

Ordnungswidrigkeitssachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich aller Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen oder Anordnungen in Bußgeldsachen OWi (b) (Erzwingungshaft pp.),

5.)

Rechtshilfeersuchen in Ordnungswidrigkeitssachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,

6.)

Haftsachen (Gs), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,

7.)

Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen und Vernehmungen in Ermittlungsverfahren, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,

8.)

freiheitsentziehende Maßnahmen im Straf- und Maßregelvollzug,

9.)

Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,

10.)

dem Amtsgericht zugewiesene richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen,

11.)

Nachlasssachen,

12.)

Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,

13.)

Angelegenheiten nach §§ 51 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, 45 Abs. 2, 3, 4 BNotO,

14.)

Beratungshilfesachen,

15.)

Grundbuchsachen,

16.)

nicht anderweitig verteilte richterliche Geschäfte.

II. Richter am Amtsgericht Dr. Kunze (stVDir)

1.)

Verfahren und Anträge vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht als dessen Vorsitzender einschließlich Bewährungsaufsichten,

2.)

nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Schöffengericht - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen,

3.)

Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit den Buchstaben A, C, V bis Z,

4.)

alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen oder anderweitig verteilt sind, für Betroffene mit den Buchstaben A, C, V bis Z,

5.)

Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG nebst Folgeanträgen (Verlängerung/freiheitsentziehende Maßnahmen/Zwangsbehandlung) mit den Buchstaben A, C, V bis Z.

III. Richterin am Amtsgericht Meinen

1.)

Familiensachen mit den Buchstaben A, M, N, Q bis Z,

2.)

Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben A, M, N, Q bis Z.

IV. Richter am Amtsgericht Schleif

1.)

die bis zum 31.01.2021 anhängig gewordenen Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 30 mit den Endziffern 1 bis 5,

2.)

a)

die bis zum 30.09.2019 anhängig gewordenen Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 33 mit den Endziffern 4 bis 9 und die in der Zeit vom 11.05.2020 bis zum 10.06.2020 anhängig gewordenen Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 33 mit den Endziffern 0 bis 9,

b)

die ab dem 01.03.2021 anhängig gewordenen und neu eingehenden Zivilprozesssachen und Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 33. Der Turnus in Abteilung 33 beträgt 4,

3.)

die bis zum 15.08.2021 anhängig gewordenen Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 36,

4.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene in Strafsachen mit den Buchstaben A bis K,

5.)

nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen mit den Buchstaben A bis K,

6.)

Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende sowie Einsprüche gegen Strafbefehle gegen Heranwachsende,

7.)

Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,

8)

dem Jugendrichter obliegende Vollstreckungen soweit sie nicht dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegen sowie aus Urteilen von Jugendschöffengerichten und Jugendkammern,

9.)

nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen, in denen ein Jugendrichter Jugendstrafe verhängt hat,

10.)

Privatklagesachen (Bs),

11.)

außerhalb anhängiger Strafverfahren gestellte (isolierte) Anträge auf Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB.

V. Richter am Amtsgericht Dr. Vossenkämper

1.)

Familiensachen mit den Buchstaben B bis E, G, I und K,

2.)

Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben B bis E, G, I und K,

3.)

Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit dem Buchstaben B,

4.)

alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen oder anderweitig verteilt sind, für Betroffene mit dem Buchstaben B,

5.)

Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG nebst Folgeanträgen (Verlängerung/freiheitsentziehende Maßnahmen/Zwangsbehandlung) mit dem Buchstaben B,

6.)

Güterverhandlungen als Güterichter in Zivilprozesssachen nach § 278 Abs. 5 ZPO und in Familiensachen nach §§ 36 Abs. 6, 113 Abs. 1 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO, soweit nicht Richter am Amtsgericht Dr. Vossenkämper für diese im Streitverfahren zuständig ist.

Ist Richter am Amtsgericht Dr. Vossenkämper in einer Sache als Güterichter befasst gewesen, ist er von der Bearbeitung dieser Sache im Streitverfahren ausgeschlossen.

VI. Richterin am Amtsgericht Kreinberg-Wagener

1.)

Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit den Buchstaben D bis H, J bis L,

2.)

alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen oder anderweitig verteilt sind, für Betroffene mit den Buchstaben D bis H, J bis L,

3.)

Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG nebst Folgeanträgen (Verlängerung/freiheitsentziehende Maßnahmen/Zwangsbehandlung) mit den Buchstaben D bis H, J bis L.

VII. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

1.)

Familien­sachen mit den Buchstaben F, H, J, L, O und P.

2.)

Rechtshilfeersuchen in Familien­sachen mit den Buchstaben F, H, J, L, O und P.

VIII. Richter am Amtsgericht Kotte

1.)

die bis zum 31.01.2021 anhängig gewordenen Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 30 mit den Endziffern 6 bis 0,

2.)

die ab dem 01.03.2021 neu eingehenden Zivilprozesssachen und Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 30. Der Turnus in Abteilung 30 wird ab dem 01.01.2024 auf 7 gesetzt.

IX. RichterIn am Amtsgericht Kuczera

1.)

Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (§ 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG) im Sinne des Dritten Buches des FamFG mit den Buchstaben

I, M bis U,

2.)

alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen oder anderweitig verteilt sind, für Betroffene mit den Buchstaben I, M bis U,

3.)

Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen gemäß § 312 Nr. 4 FamFG nebst Folgeanträgen (Verlängerung/freiheitsentziehende Maßnahmen/Zwangsbehandlung) mit den Buchstaben I, M bis U,

4.)

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,

5.)

nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebenen Bewährungssachen mit den Buchstaben L bis Z.

X. Richter am Amtsgericht Wiedemann

1.)

Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 32. Der Turnus in Abteilung 32 wird ab dem 01.01.2024 auf 14 gesetzt,

2.)

Verfahren nach dem WEG sowie die Rechtsstreite, die geführt werden durch die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder einen Wohnungseigentümer gegen ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder durch ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen die Wohnungseigentümer-

Gemeinschaft, den Verwalter oder ein Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft,

3.)

Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen in WEG-Sachen.

4.)

Zwangsvollstreckungssachen.

B. Vertretung

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

| Richter | 1. Vertretung | 2. Vertretung |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Flecken-Bringmann | Dr. Kunze | Schleif |
| Dr. Kunze | Flecken-Bringmann | Meinen |
| Meinen | Dr. Vossenkämper | Wiedemann |
| Schleif | Kotte | Flecken-Bringmann |
| Dr. Vossenkämper | Meinen | Dr. Stuckmann |
| Kreinberg-Wagener | Kuczera | Kotte |
| Dr. Stuckmann | Wiedemann | Dr. Vossenkämper |
| Kotte | Schleif | Kreinberg-Wagener |
| Kuczera | Kreinberg-Wagener (Betreuungs-, Freiheitsentziehungs-, Unterbringungssachen) Schleif (Strafsachen) | Dr. Kunze |
| Wiedemann | Dr. Stuckmann | Kuczera |

Ist auch der zweite Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter in der Reihenfolge, die dem Dienstalter entspricht: Flecken-Bringmann, Meinen, Dr. Kunze, Schleif, Dr. Vossenkämper, Kreinberg-Wagener, Dr. Stuckmann, Kotte, Kuczera, Wiedemann, beginnend mit demjenigen, der dem zu vertretenden Richter als nächster folgt. Nach Wiedemann beginnt die Reihenfolge wieder bei Flecken-Bringmann.

C. Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. Allgemeines

1. Soweit Dezernate nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Betroffenen mit Ausnahme der Familiensachen. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Namensbestandteile wie „von, van, ten, im, am, van der, auf der, von der, bei der, el, al, ter,“ usw. bleiben, wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.
3. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.
4. Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zeitlich zuerst eingegangenen Antrag.
5. Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag dessen geschäftsplanmäßiger zweiter Vertreter zuständig.

Im Falle einer erfolgreichen Ablehnung gilt die Sache als neue Sache, für die der geschäftsplanmäßige erste Vertreter des abgelehnten Richters zuständig ist. Sowohl der abgelehnte Richter als auch der Richter, der über den Befangenheitsantrag entschieden hat, sind von der Bearbeitung dieser Sache ausgeschlossen.

II. Familiensachen

1. Familiensachen sind:

- a) Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG und Familienstreitsachen im Sinne des § 112 FamFG
- b) FH-Sachen
- c) Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfesuche in diesen Bereichen
- d) AR-Sachen
- e) Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist und die nicht bei anderen Gerichten konzentriert sind
- f) Verfahren nach UN-Übereinkommen in den vorgenannten Bereichen.

2. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit

- a) nach dem gemeinsamen Familiennamen, auch wenn ihn eine Partei nicht mehr trägt. Ist ein gemeinsamer Familienname nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners oder Beklagten,
- b) in Fällen ohne Antragsgegner nach dem aktuellen Familiennamen des Betroffenen,
- c) in Kindschafts- und Abstammungssachen nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen nach dem Namen des ältesten Kindes,
- d) in Adoptionssachen nach dem Namen des Anzunehmenden, bei fehlendem Namen des Anzunehmenden nach dem Namen des Annehmenden,
- e) vorrangig ist der Richter zuständig, der für ein Verfahren zuständig ist oder war, das beim Amtsgericht Dinslaken bereits anhängig ist oder anhängig war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück gemäß § 23b GVG). Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- f) die gesetzlichen Bestimmungen des FamFG über die Konzentration von Familiensachen bei dem Gericht der Ehesache sind für die Zuständigkeit der Familienrichter entsprechend anwendbar,

- g) besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend.

III. Zivilsachen

Die Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

1. Zivilprozesssachen sind:

- a) Gewöhnliche Prozesse
- b) Urkunden- und Wechselprozesse
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
- f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln.

2. Für die Neueingänge im Turnusverfahren gelten folgende Regelungen:

a) Wachtmeisterei:

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit im elektronischen Postfach der Postverteilungskomponente der Anwendung e2A maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen. In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

b) Eingangsgeschäftsstelle:

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und die Register eingetragen. Sodann werden die

Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt.

c)

Die WEG-Sachen (43 Abs. 2 WEG) werden in der Abteilung 35 geführt, die nicht am Turnus teilnimmt. WEG-Sachen werden als zweifacher Bonus im Turnus des für die Abteilung 35 zuständigen Richters berücksichtigt. Im Turnus der übrigen Abteilungen finden die eingehenden WEG-Sachen keine Berücksichtigung und werden ausgelassen.

d)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

e)

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

f)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

g)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

h)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Dinslaken nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

j)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

k)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

l)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

m)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in h) getroffenen Regelung.

n)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge, des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

o)

Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Verurteilten.
2. Wenn in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitssachen mehrere Personen gleichzeitig beschuldigt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten oder Betroffenen der Älteste ist.
3. Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge vor Einreichung einer Anklageschrift zu entscheiden ist, und zwar hinsichtlich Ziffer 2. dergestalt, dass es nicht auf den Namen des ältesten im Verfahren Beschuldigten ankommt, sondern auf den Namen des Ältesten, der mit einem Begehren hervortritt.

Ist ein Beschuldigter nicht vorhanden oder nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des Betroffenen, sofern dieser nicht vorhanden ist, der des Antragstellers oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der

Name des Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U. Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

Die Abteilung, die hiernach zuerst eine Entscheidung zu treffen hat, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der Ordnungswidrigkeitsakten zuständig.

4. Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. nach Eingang der Ordnungswidrigkeitsakten ist die mit der Hauptsache befasste Abteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Die Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des/der Angeklagten oder Betroffenen als falsch herausstellt.
5. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Abteilung, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Abteilung entschieden hat, gelten für die Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen.
6. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht:
 - a) Im Falle einer Zurückverweisung ist die Abteilung des 1. Vertreters zuständig.
 - b) Bei erneuter Zurückverweisung ist die Abteilung des 2. Vertreters, bei weiterer Zurückverweisung die Abteilung des dienstjüngsten mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitssachen befassten Richters zuständig.
 - c) Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen wird durch eine spätere Änderung des Geschäftsverteilungsplans nicht berührt; diese Sachen werden in der im Zeitpunkt der jeweiligen Zurückverweisung zuständigen Abteilung bis zur Endentscheidung weiterbearbeitet.

7. Wird in einer Strafsache gegen einen Erwachsenen eine Bewährungsstrafe verhängt, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die Bewährungsaufsicht zuständig. Für die gemäß § 462 a Abs. 3, Abs. 4 StPO zu treffenden Entscheidungen ist dann, wenn Urteile verschiedener Abteilungen vorliegen, nur eine Abteilung zuständig; diese ist gemäß § 462 a Abs. 4, Abs. 3 StPO zu bestimmen.
8. Ist ein Richter nach §§ 22, 23 StPO ausgeschlossen, so greift die allgemeine Vertretungsregelung.

V. Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abweichend von Teil A und B sind für unaufschiebbare und noch am selben Tag zu erledigende Maßnahmen in

1. Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen im Sinne des Dritten Buches des FamFG,
2. allen sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen oder anderweitig zugeordnet sind und
3. Verfahren im Sinne von § 312 Nr. 4 FamFG einschließlich der Folgeanträge

von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr die unten genannten Richter zuständig.

Um unaufschiebbare Maßnahmen handelt es sich insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

- Anträge auf Genehmigungen bzw. Anordnung oder Verlängerung von Unterbringungssachen i.S.d. § 312 Nr. 1 – 4 FamFG im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 331 FamFG)
- Anträge auf Maßnahmen nach dem IfSG
- Verfahren auf Einrichtung einer vorläufigen Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 300 FamFG).

Für Anträge, die noch während der Dienstzeit bei Gericht eingehen, ohne dass sie den zuständigen Richter erreicht haben, und die bis zum Folgetag nicht erledigt sind, ist dann der für den jeweiligen Folgetag zuständige Richter zuständig.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln unter A und den allgemeinen Vertretungsregeln unter B, es sei denn, es handelt sich hierbei wiederum um eine unaufschiebbare Maßnahme.

| Wochentag | Dezernent | Vertreter |
|------------|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Montag | Kreinberg-Wagener | 1. Kuczera 2. Dr. Kunze 3. Dr. Vossenkämper 4. Flecken-Bringmann 5. Meinen |
| Dienstag | Dr. Vossenkämper | 1. Meinen 2. Kuczera 3. Dr. Kunze 4. Kreinberg-Wagener 5. Flecken-Bringmann |
| Mittwoch | Dr. Kunze | 1. Flecken-Bringmann 2. Dr. Vossenkämper 3. Kreinberg-Wagener 4. Kuczera 5. Meinen |
| Donnerstag | Kuczera | 1. Kreinberg-Wagener 2. Dr. Vossenkämper 3. Dr. Kunze 4. Flecken-Bringmann 5. Meinen |
| Freitag | Kuczera | 1. Kreinberg-Wagener 2. Dr. Kunze 3. Dr. Vossenkämper 4. Meinen 5. Flecken-Bringmann |

D. Sonstige Bestimmungen

Der richterliche Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Dinslaken ergibt sich aus dem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Duisburg zum Bereitschaftsdienst (3204 LG Duisburg (SH Bereitschaftsdienst)).

Das Präsidium des Amtsgerichts

| | | | | |
|-------------------|--------------|-------------|-------------|-------------|
| Flecken-Bringmann | Meinen | Schleif | Kuczera | Kotte |
| Direktorin des | Richterin am | Richter am | Richterin | Richter am |
| Amtsgerichts | Amtsgericht | Amtsgericht | Amtsgericht | Amtsgericht |

(an der Unterschrift
gehindert wegen
Urlaubs)